

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVIT-12.000/0002-1/PR3/2019

12. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.ⁱⁿ Griss, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Jänner 2019 unter der **Nr. 2657/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Evaluierung des Telekommunikationsgesetzes gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie viele Anzeigen nach § 78 (1) und (2) TKG wurden in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 eingebracht? Um Aufschlüsselung nach Jahren wird ersucht.*

2015: 251 Anzeigen
2016: 147 Anzeigen
2017: 123 Anzeigen
2018: 156 Anzeigen

Ein Großteil dieser Anzeigen betrifft Anrufe, ausgehend von einer unbekanntem Rufnummer, von einem Wertkartenanschluss, von einer verfälschten Rufnummer bzw. aus dem Ausland. In diesen Fällen wird mangels Aussicht auf Erfolg kein Verfahren eingeleitet.

Zu Frage 2:

- *In wie vielen Fällen konnten die Stammdaten und damit die Identität der Person ermittelt werden?*

In 132 Fällen konnte nachvollziehbar die Identität festgestellt werden. Die Zahl ist jedoch nicht vollständig, die Zahlen liegen mangels Notwendigkeit für die Vollziehung nicht aufbereitet vor, eine lückenlose Erhebung der Zahlen wäre mit einem nicht rechtfertigbaren Aufwand (manuelle Durchsicht jedes einzelnen Akts) verbunden.

Zu Frage 3:

- *In wie vielen Fällen wurde die Herausgabe der Stammdaten verweigert?*

In keinem.

Zu Frage 4:

- *Wie läuft der Prozess zur Herausgabe der Stammdaten ab?*

Durch das Fernmeldebüro wird gem. § 90 Abs. 6 TKG ein schriftliches und begründetes Verlangen an den Mobilfunkbetreiber gerichtet und eine Auskunftserteilung binnen dreier Werk-tage begehrt. Diesem Auskunftsverlangen wird von den Mobilfunkbetreibern stets entsprochen.

Zu Frage 5:

- *In wie vielen Fällen konnte die Identität der Person nicht festgestellt werden?*

In 224 Fällen konnte nachvollziehbar die Identität der Person nicht festgestellt werden.

Allgemein ist zu sagen, dass die Identität der Personen dann nicht festgestellt werden kann, wenn die Belästigungen von einem nicht registrierten Wertkartenhandy ausgehen, oder bei belästigenden Anrufen die angezeigten Rufnummern manipuliert sind und nicht existierende Rufnummern als Anruferkennung aufgesetzt werden. In diesen Fällen wird mangels Aussicht auf Erfolg kein Verfahren eingeleitet.

Bei telefonischen Belästigungen, die von ausländischen Anschlüssen aus erfolgen, werden die Stammdaten mangels einer in Österreich begangenen Übertretung nicht abgefragt. Die Zahl ist jedoch nicht vollständig, die Zahlen liegen mangels Notwendigkeit für die Vollziehung nicht aufbereitet vor, eine lückenlose Erhebung der Zahlen insbesondere bei nicht einzuleitenden Verfahren wäre mit einem nicht rechtfertigbaren Aufwand (manuelle Durchsicht jedes einzelnen Akts) verbunden.

Zu Frage 6:

- *Wie oft wurde in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 gemäß § 106 Abs. (5) und (6) TKG eine Strafe verhängt? Um Aufschlüsselung nach Jahren wird ersucht.*
- Wie hoch waren die verhängten Strafen im Durchschnitt?*
 - Was war die niedrigste Strafe und was war die höchste Strafe?*
 - Wie oft wurde das Verfahren eingestellt?*
 - Wie oft wurde gegen den Bescheid erster Instanz Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben?*
 - Wie oft ist der Bescheid erster Instanz in Rechtskraft erwachsen?*

Es existiert kein § 106 Abs. 5 oder 6 TKG 2003. Auch § 78, welcher die Verbotstatbestände aufstellt oder § 109, welcher die Strafbestimmungen aufzählt, enthalten in ihren Abs. 5 oder 6 keine auf die Anfrage passenden Inhalte. Die Frage kann daher mangels Nachvollziehbarkeit nicht beantwortet werden.

Zu Frage 7:

- *In wie vielen Fällen musste im Wege der Rechtshilfe um Herausgabe der Stammdaten er-sucht werden? Um Angabe der um Rechtshilfe angesuchten Länder wird ersucht.*
 - a. *In wie vielen Fällen wurde dem Rechtshilfeersuchen nachgekommen?*
 - b. *In wie vielen Fällen wurde dem Rechtshilfeersuchen nicht nachgekommen?*

Bei keinem Fall wurde eine Stammdatenanfrage im Wege der Rechtshilfe durchgeführt. Eine Übertretung nach § 78 TKG ist gemäß § 2 VStG nur strafbar, wenn diese im Inland begangen wurde. Daher erfolgt, wenn die Störungen durch ausländische Nummern begangen werden, keine Stammdatenanfrage im Wege der Rechtshilfe. Fallweise wurden aber „Störanrufe mit deutschen Rufnummern“ an die deutsche Bundesnetzagentur weitergeleitet.

Zu Frage 8:

- *Wie kooperativ sind Facebook, Twitter und Instagram bei der Herausgabe von Stammda-ten?*

Das ist nicht bekannt, weil eine Anzeige bezüglich einer groben Belästigung auf Facebook, Twitter, usw. noch nie eingelangt ist. Laut den bisherigen Anzeigen wurden die Belästigung-en nach § 78 TKG immer durch Anrufe und SMS-Nachrichten herbeigeführt.

Zu Frage 9:

- *Wie kooperativ sind Mobilfunkbetreiber bei der Herausgabe von Stammdaten?*

Die Netzbetreiber sind grundsätzlich sehr kooperativ.

Zu Frage 10:

- *Wie viele Mitarbeiter haben die vier Fernmeldebüros jeweils?*

Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland:	10 MA
Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten:	5 MA
Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg:	4 MA
Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg:	6 MA

Konkret sind mit dem Vollzug des § 78 TKG österreichweit 5 MA befasst.

Zu Frage 11:

- *Tauschen sich die Fernmeldebüros regelmäßig mit thematisch relevanten Beratungsstellen wie #GegenHassimNetz von ZARA aus?*

Nein. Ein „regelmäßiger Austausch“ mit privaten Vereinen, die sich mit möglichen Verstößen gegen TKG §§ 78 (1) und (2) beschäftigen, ist nicht zielführend.

Eine Beurteilung, welcher Verein oder andere Stelle dabei als „thematisch relevant“ einzustufen ist, wäre wohl kaum angemessen zu tätigen.

Ing. Norbert Hofer

